

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Juni 2006

Nr. 2006/1110

Einwohnergemeinde Bettlach: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung für das Gebiet Bielstrasse – Unterführungsstrasse / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Bettlach unterbreitet dem Regierungsrat die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) für die Erschliessung des Gebietes Bielstrasse – Unterführungsstrasse zur Genehmigung. Die Teilrevision der Nutzungsplanung besteht aus den folgenden Grundlagen:

- Wasserversorgung Bettlach, Teilrevision der GWP,
Bielstrasse – Unterführungsstrasse, Situation 1:500, Plan-Nr. WV 31.85.351, 6.3.2006
- Technischer Bericht, 6.3.2006.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 23. März 2006 bis 25. April 2006. Der Gemeinderat hat die GWP gemäss Auszug aus dem Protokoll Nr. 2 vom 21. März 2006 vorbehältlich allfälliger Einsprachen einstimmig genehmigt und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen. Laut Schreiben der Bauverwaltung Bettlach vom 8. Mai 2006 wurde bestätigt, dass innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind.

2. Erwägungen

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Spezialbewilligungen

2.2.1 Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmbewilligung

Das Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) hat das Projekt geprüft. Es stellte fest, dass für die Netzerweiterung Bielstrasse – Unterführungsstrasse die Unterquerung des Giglerbaches mit der Wasserleitung und die Durchquerung der rechtsseitigen Bauverbotszone des Baches mit der Leitung unumgänglich sind. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung und einer Ausnahmbewilligung sind gegeben. Diese können deshalb gestützt auf § 14 Abs. 1 Ziffer 1 sowie § 15 Ziffer 4 des Wasserrechtsgesetzes vom 27. September 1959 (WRG, BGS 712.11), § 6 Abs. 2 der Wasserrechtsverordnung vom 22. März 1960 (WRV, BGS 712.12) und § 32 Abs. 2 sowie § 35 Abs. 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (NHV, BGS 435.141) unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden (Anhang 1).

2.2.2 Fischereipolizeiliche Bewilligung

Die Jagd und Fischerei Kanton Solothurn hat das Projekt geprüft und festgestellt, dass für die Unterquerung des Giglerbaches mit der Wasserleitung, gestützt auf Art. 8-10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0) und § 32 des kant. Fischereigesetzes vom 24. September 1978 (FiG, BGS 625.11), die fischereipolizeiliche Bewilligung unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann (Anhang 2).

2.2.3 Aufbruchbewilligung zur Querung der Kantonsstrasse T5

Dem Aufbruchgesuch der Einwohnergemeinde Bettlach zur Querung der Kantonsstrasse T5 mittels Stahlrohrvortrieb NW 250 mm hat das Kreisbauamt I, Zuchwil, mit der Bewilligungs-Nr. 06.008 vom 19. Januar 2006 seine Zustimmung erteilt.

2.3 Die Teilrevision der GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

3. **Beschluss**

3.1 Die Ergänzung der GWP für das Gebiet Bielstrasse – Unterführungsstrasse in der Einwohnergemeinde Bettlach wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.

3.2 Die Generelle Wasserversorgungsplanung gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

3.3 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ein Bauprojekt auszuarbeiten bzw. einzureichen.

3.4 Der Einwohnergemeinde Bettlach werden die Spezialbewilligungen (wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmbewilligung sowie fischereipolizeiliche Bewilligung), die in den Erwägungen unter Punkt 2.2 aufgeführt sind und als Anhänge 1 und 2 integrierende Bestandteile dieses Beschlusses bilden, erteilt.

3.5 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.

3.6 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 823.-- erhoben und der Einwohnergemeinde Bettlach belastet.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Bettlach, 2544 Bettlach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	250.--	(KA 431001 / A 80058 TP 332)
Gebühr für Benutzung von öffentl. Gewässerareal:	Fr.	100.--	(KA 434000 / A 80056 TP 313)
Gebühr für wasserrechtliche Bewilligung:	Fr.	250.--	(KA 431001 / A 80056 TP 313)
Gebühr für fischereipolizeiliche Bewilligung:	Fr.	200.--	(KA 410090 / A 81079)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 / A 45820)
	Fr.	<u>823.--</u>	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Amt für Umwelt		

Beilagen

Anhang 1: Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmegenehmigung

Anhang 2: Fischereipolizeiliche Bewilligung

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 0332.004.02, 0313.004.04), mit 1 gen. Dossier (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt (Wasserbauaufseher P. Rentsch)

Amt für Raumplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Kantonale Finanzkontrolle

Jagd und Fischerei

Jagd und Fischerei (Nadia Canderan Wormser)

Fischereiaufsicht Solothurn-Lebern: Walter Fink, Polizeiposten Biberist, Hauptstrasse 19, 4562 Biberist
Fischnetze Nr. 1.01; Rudolf Winzenried, Lebernstrasse 15, 2540 Grenchen

Einwohnergemeinde Bettlach, Gemeindepräsidium, 2544 Bettlach, mit Rechnung, mit 2 gen. Dossiers
(folgen später) (Versand durch Amt für Umwelt) **(EINSCHREIBEN)**

Emch + Berger Solothurn AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstr. 35, 4500 Solothurn

Staatskanzlei (Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Bettlach: Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung im Gebiet Bielstrasse – Unterführungsstrasse wird genehmigt.“)